II. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

Vgl. Nr. 23. — Voir no 23.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

26. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 1. Juni 1945 i. S. Untersuchungsrichter von Bern gegen Bezirksanwaltsehaft Zürich.

- Art. 349 Abs. 2 StGB. Betrug, begangen von Mittätern durch Täuschung des Absenders der erschwindelten Sache am Absendeort und Täuschung der Post am Empfangsort. Die Tat ist an beiden Orten ausgeführt; zuständig sind die Behörden des Ortes, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.
- Art. 349 al. 2 CP. Escroquerie commise par coauteurs en différents lieux. Individu se faisant envoyer une chose à une certaine adresse en trompant l'expéditeur au siège de ce dernier. Comparse trompant la poste au lieu de destination. L'infraction est commise aux deux endroits. Les autorités compétentes sont celles du lieu où la première instruction a été ouverte.
- Art. 349 cp. 2 CP. Truffa commessa da coautori in luoghi diversi mediante duplice inganno: del mittente dell'oggetto frodato, al luogo di spedizione; della posta, al luogo di destinazione. Il reato è commesso nei due luoghi; competenza dell'autorità del luogo in cui fu compiuto il primo atto d'istruzione.

Aus dem Tatbestand:

A. — Ida von Grosschopff liess im Jahre 1936 bei Rückmar & Cie in Zürich einen Pelzmantel flicken und hinterlegte ihn am gleichen Orte zur Aufbewahrung. Sie wohnte damals mit Eduard Salm, den sie später heiratete,

kurze Zeit bei dessen Schwager Paul Niederer-Salm in Bern. Da Rückmar & Cie lange ihre Adresse nicht kannte, blieb der jährlich erneuerte Hinterlegungsschein für den Mantel im Besitze der Aufbewahrerin. Im Jahre 1940 sandte sie ihn in das Haus der Eheleute Niederer und schrieb, wieviel sie für Instandstellung und Aufbewahrung des Mantels zu fordern habe. Die Eheleute Niederer öffneten den Brief und behielten den Schein und das Begleitschreiben. Im Jahre 1941 begab sich Niederer zu Rückmar & Cie und ersuchte unter Vorlage der beiden Urkunden, den Pelzmantel unter Nachnahme der Aufbewahrungs- und Instandstellungskosten an die Adresse « Ida Salm-von Grosschopff, bei Familie Niederer-Salm, Speichergasse 33, Bern » zu senden. Die Aufbewahrerin tat dies. In Bern löste Hanna Salm, welche im Hause der Eheleute Niederer wohnt, mit deren Einverständnis die Nachnahme ein und behielt den Mantel.

B. — Am 17. April 1945 reichte Ida Salm-von Grosschopff gegen die Eheleute Niederer beim Untersuchungsrichter von Bern Strafanzeige ein. Der Untersuchungsrichter veranlasste die polizeiliche Einvernahme der Eheleute Niederer und der Hanna Salm und überwies hierauf die Akten der Bezirksanwaltschaft Zürich, die er für örtlich zuständig erachtet.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich nahm am 2. und 28. Mai 1945 den Standpunkt ein, die Behörden des Kantons Bern seien zuständig.

C. — Am 30. Mai 1945 hat der Untersuchungsrichter von Bern die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes ersucht. Er führt aus, als strafbare Handlung komme nur Betrug in Frage. Dieser sei in Zürich begangen worden. Dort sei auch der Erfolg (Schaden) eingetreten. Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB sei daher Zürich zuständig. In Bern sei höchstens die Anstiftung zum Betrug begangen worden, was nach Art. 349 Abs. 1 StGB an der örtlichen Zuständigkeit nichts ändere.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Paul Niederer hat nur in Zürich gehandelt. Seine Tat allèin führte jedoch den angestrebten Erfolg nicht herbei, denn Niederer liess sich den Pelzmantel nicht in Zürich übergeben, sondern veranlasste die getäuschte Firma, ihn nach Bern zu senden. Damit die Post ihn dort Hanna Salm aushändigte, bedurfte es einer weiteren Täuschung: Hanna Salm musste dem Postboten vortäuschen, sie sei die Empfängerin der Sendung oder sei ermächtigt, das Paket für die Empfängerin anzunehmen. Falls sie aber einfach geschwiegen hat, hat sie arglistig den beim Postboten bestehenden Irrtum benutzt, wonach Ida Salmvon Grosschopff bei Familie Niederer wohne und die Sendung dort einem Hausgenossen zu Handen der Empfängerin abgegeben werden dürfe. Nur durch das Zusammenwirken von Paul Niederer und Hanna Salm ist der Erfolg herbeigeführt worden. Beide haben sich zu diesem Zwecke zusammengetan, sind Mittäter. Wer der geistige Urheber des Planes ist und damit den andern zur Tat bestimmt hat, ist unerheblich.

Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 349 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Falle ist dies in Bern geschehen, dem Orte, wo Hanna Salm gehandelt hat. Zuständig sind daher die Behörden des Kantons Bern

Ob Margrit Niederer ebenfalls Mittäterin oder ob sie Gehülfin oder Anstifterin ist, kann dahingestellt bleiben, da diese Frage nach Art. 349 StGB den Gerichtsstand nicht beeinflusst.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Zur Verfolgung und Beurteilung der Eheleute Niederer-Salm und der Hanna Salm werden die Behörden des Kantons Bern berechtigt und verpflichtet erklärt.

27. Urteil des Kassationshofes vom 11. Mai 1945 i. S. Stolz gegen Ochsé.

- Art. 270 Abs. 3 BStrP. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Einstellungsbeschluss steht dem Privatstrafkläger auch dann nicht zu, wenn der öffentliche Ankläger nicht formell in Parteistellung vor einer besonderen Überweisungsbehörde aufgetreten ist, sondern, sei es endgültig, sei es als erste Instanz, selber über die Anklageerhebung entschieden hat.
- Art. 270 al. 3 PPF. L'accusateur privé n'a pas non plus qualité pour se pourvoir en nullité contre une ordonnance de non-lieu dans le cas où l'accusateur public n'est pas, dans la forme, intervenu comme partie devant une autorité de renvoi spéciale, mais où il a, soit à titre définitif, soit en première instance, décidé lui-même du sort de l'accusation.
- Art. 270 cp. 3 PPF (dizione dell'art. 168 II nuova OGF). L'accusatore private non ha veste per ricorrere per cassazione contro un decreto di non doversi procedere anche nel caso in cui l'accusatore pubblico non sia formalmente intervenuto come soggetto processuale innanzi ad una speciale autorità di rinvio a giudizio, ma abbia deciso, definitivamente o in prima istanza, del promovimento dell'accusa.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat durch Beschluss vom 14. März 1945 die von den Beschwerdeführern gegen Dr. Ochsé eingeleitete Privatklage wegen Irreführung der Rechtspflege und falschen Zeugnisses eingestellt. Auf Rekurs der Privatkläger hat die Überweisungsbehörde am 17. April 1945 den Beschluss bestätigt. Zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen diesen Beschluss sind die Beschwerdeführer nicht legitimiert. Dem Privatstrafkläger steht gemäss Art. 270 BStrP in Strafsachen, die nicht nur auf Antrag verfolgt werden, die Nichtigkeitsbeschwerde nur zu, wenn er die Strafverfolgung ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers durchgeführt hat. Hält der öffentliche Ankläger dafür, dass die Interessen der Allgemeinheit die Fortsetzung der Strafverfolgung nicht heischen, so soll nicht das Privatinteresse des Geschädigten sie erzwingen können; nur wo das Gesetz dem Geschädigten ein eigenes Recht darauf, dass der Staat strafend einschreite, zugesteht (Strafantrag), soll dies möglich sein. Dieser gesetzgeberische Grund der